

## 1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vom Vorsitzenden vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **2. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016**

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsplanes 2016 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2016 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 29.02.2016 vorberaten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der Haushaltssatzung (Seite 2 des Haushaltsplanes) samt den Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### 3. Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 sieht im **Erfolgsplan** Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 678.500 EUR (Vorjahr: 679.000 EUR) vor. Die Verwaltung rechnet mit einem kleinen Gewinn von 1.400 €.

Im **Vermögensplan** sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 413.500 EUR vorgesehen (Vorjahr: 986.000 EUR).

Zum Ausgleich des Vermögensplanes wird eine Kreditaufnahme von 237.100 EUR erforderlich. Diese finanziert die laufenden Investitionen 2016. Für Tilgungen sind 165.000 EUR eingestellt.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2016 wurde zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2016 der Gemeinde in der Sitzung des Gemeinderates am 22.02.2016 von der Gemeindeverwaltung eingebracht und in der Sitzung des Gemeinderates am 29.02.2016 vorberaten.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2016 zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**4. Beabsichtigte Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes,  
Discountmarktes, zur Sicherung der Nahversorgung in  
Kämpfelbach am Standort „Bilfingen-Süd“,  
hier: weitere Beschlussfassungen in Verfolg des Beschluss des  
Gemeinderats in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom  
21.09.2015, 11.01.2016, 22.02.2016 und 21.03.2016**

In der Gemeinderatssitzung am 21.03.2016 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dem Marktbetreiber ALDI die Grundstücke Flst. Nr. 4941, Flst. Nr. 4940, Flst. Nr. 4939, Flst. Nr. 4935, Flst. Nr. 4936 und Flst. Nr. 4937 unter den in der Sitzungsvorlage für die Gemeinderatssitzung vom 11.01.2016 aufgezählten Konditionen und zusätzlich einer Rückbauverpflichtung für den Fall der Nutzungsaufgabe als Einzelhandel, zu verkaufen. Dieser Beschluss wurde jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der Marktbetreiber Netto nicht bereit sei, einen höheren Kaufpreis als ALDI zu bezahlen.

Daraufhin hat die Gemeindeverwaltung ein Angebot vom Marktbetreiber Netto eingeholt. Das Antwortschreiben von Netto ist als Anlage beigefügt.

Demnach ist der Marktbetreiber Netto bereit, einen Kaufpreis von 125,00 €/m<sup>2</sup> zu zahlen, der über dem gutachterlich ermittelten Grundstückswert liegt und der auch über dem Betrag liegt, den ALDI zu zahlen bereit ist.

Als nächstes ist zu entscheiden, an welchen der beiden Interessenten – ALDI oder Netto – die genannten Grundstücke zur Ansiedlung eines Einzelhandelsmarktes verkauft werden sollen.

Entscheidungserhebliche Kriterien können hier neben dem Kaufpreis auch das Warenangebot für die Bürger Kämpfelbachs und Umgebung sowie die zu erwartende Konkurrenzsituation für bestehende Märkte sein.

Bei der Netto GmbH & Co.KG handelt es sich um eine EDEKA-Tochter, die in der Klassifizierung der verschiedenen Discount-Typen der Kategorie der Soft-Discounter bzw. Marken-Discounter zuzurechnen ist. Die Vertreter dieser Kategorie zeichnen sich durch ein verhältnismäßig großes Warensortiment mit einem Schwerpunkt auf Markenprodukten aus.

Aldi gehört hingegen zu den klassischen Hard-Discountern mit einem schmalen Kernsortiment und einem Schwerpunkt auf Eigenmarken.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

In Kämpfelbach befindet sich mit dem Penny-Markt in Ersingen derzeit bereits ein Hard-Discounter, wohingegen sich in den umliegenden Gemeinden Königsbach-Stein, Eisingen und Ispringen jeweils ein EDEKA-Markt angesiedelt hat.

Es ist denkbar, dass die Ansiedlung eines Netto-Marktes eine zu große Konkurrenzsituation für den ansässigen und schützenswerten Penny-Markt in Ersingen schafft. Es könnte die Gefahr bestehen, dass dieser sich langfristig unter dem Konkurrenzdruck eines Marken-Discounters wie Netto nicht halten könnte. Auch in Hinblick auf die derzeitigen Erweiterungspläne des Penny-Marktes scheint dies nicht günstig. Im schlechtesten Fall würde bei Aufgabe des Penny-Marktes sowohl in Kämpfelbach als auch in den umliegenden Gemeinden überhaupt kein Hard-Discounter mehr zu finden sein.

Stattdessen könnte durch eine Ansiedlung eines ALDI-Marktes der Marktführer der Lebensmittel-Discounter gemeinsam mit Penny (Platz 3 unter den Discountern) und im Zusammenwirken mit den umliegenden EDEKA-Märkten (Marktführer unter den Lebensmittel-Vollsortimentern) ein abgerundetes und hochwertiges Warenangebot für die Bürger Kämpfelbachs und Umgebung etabliert werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung mit dem Marktbetreiber ALDI einen Grundstückskaufvertrag über den Erwerb der Grundstücke Flst. Nr. 4941, Flst. Nr. 4940, Flst. Nr. 4939, Flst. Nr. 4936 und Flst. Nr. 4937 zu den in der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2016 beschlossenen Konditionen zu schließen.

Anlage: Schreiben Netto vom 05.04.2016

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **5. Eisenbahnüberführung Kirchgrundstraße - weiteres Vorgehen**

In der Sitzung am 10.03.2014 stimmte das Gremium der Beauftragung der Planung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung in der Kirchgrundstraße durch die DB Netze AG zu (bis zur Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) bei Verkehrsanlagen und bis LPh 3 (Entwurfsplanung) für die Tragwerksplanung).

Herr Osti von der DB Netze AG und Herr Kuch von DB der International GmbH werden voraussichtlich in der Sitzung die aktuelle Vorplanung über eine Power-Point-Präsentation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Folgende Informationen liegen derzeit vor:

### 1. Die geplanten Baumaßnahmen

Die bestehende Eisenbahnüberführung (EÜ) mit der Brückennummer 275 befindet sich auf der Gemarkung Bilfingen in der Gemeinde Kämpfelbach im Enzkreis innerhalb geschlossener Ortschaft (Überquerung der Kirchgrundstraße).

Die Eisenbahnüberführung wurde 1858 erstellt. 1925 wurde der Überbau erneuert. Die Deutsche Bahn muss die Eisenbahnüberführung bis 2021 komplett erneuern.

Die Gemeinde Kämpfelbach wünscht eine Aufweitung der bestehenden Eisenbahnüberführung und hat ein Aufweitungsverlangen nach §12.2 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz) gestellt.

Grunderwerb ist seitens der Deutschen Bahn nicht erforderlich. Die Gemeinde Kämpfelbach hat im Zuge der Erneuerung der EÜ eine Teilparzelle des Flurstücks Nr. 3, Gemarkung Bilfingen erworben. Die Fläche soll für die Optimierung der Straßenführung genutzt werden.

Bei der vorhandenen Eisenbahnüberführung handelt es sich um eine Einfeldbrücke mit einer Stützweite von 4,50 m. Die lichte Höhe liegt zwischen 3,64 und 3,74 m. Die Nutzbreite zwischen den Geländern beträgt ca. 8,50 m. Der Kreuzungswinkel beträgt 100 gon (entspricht 90,0 Grad).

Die neu zu errichtende Eisenbahnüberführung wird gemäß Aufweitungsverlangen sowie entsprechend den geltenden Richtlinien mit einer lichten Weite von 6,00 m, einer lichten Höhe von 4,00 m und einer Nutzbreite von 10,60 m geplant. Der Kreuzungswinkel soll zukünftig ca. 88,9 gon (80,0 Grad) betragen. Die neue Durchfahrts Höhe wird dann gemäß der Straßenverkehrs-Ordnung mittels Zeichen 265 auf 3,80 m begrenzt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Vorplanung wurden mehrere Varianten für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung untersucht. Bei allen Varianten ist eine Vollsperrung der Kirchgrundstraße während der Bauzeit erforderlich. Außerdem muss bei allen Varianten die Straßenlage auf einer Länge von etwa 55 m um im Mittel ca. 0,70 m (max. 1,00 m) abgesenkt werden. Dies betrifft auch die einmündende Remchinger Straße, welche auf einer Länge von etwa 10 m ebenfalls angepasst werden muss.

Die Absenkung der Fahrbahn erfordert Anpassungen an den angrenzenden Grundstücken und deren Einfriedungen. Die auf der Südseite der Kirchgrundstraße vorhandene Stützwand muss unterfangen werden, um den Höhengsprung an der neuen Gehweghinterkante auszugleichen. Die vom Gehweg der Kirchgrundstraße in das Bahnhofswege führende Treppe muss aufgrund der Tieferlegung der Straße vollständig neu errichtet werden.

Überdies erfordert die Absenkung der Fahrbahn eine Tieferlegung des bestehenden Entwässerungskanal. Hierzu müssen die Schächte 50038 und 50036 neu errichtet werden. Die in den Schacht 50038 zuführenden Haltungen aus der Kirchgrund- und Remchinger Straße werden jeweils mit einem außenliegenden Absturz in den Schacht eingeführt. Die neue Anordnung der Fahrbahn und des Gehwegs bedingt ein Versetzen des Schachts 50036 auf der östlichen Seite der EÜ.

Die Fahrbahnbreite beträgt im Bereich der Eisenbahnüberführung zukünftig 6,00 m. Der Gehweg wird von Westen her entsprechend dem Bestand auf der südlichen Seite der Fahrbahn bis an die neue Eisenbahnüberführung heran geführt, auf der Ostseite verläuft der Gehweg auf der Nordseite der Kirchgrundstraße. Die Verkehrsfläche der Kirchgrundstraße sowie der Gehweg werden in Asphaltbauweise ausgeführt, die Remchinger Straße wird zur Verdeutlichung der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich entsprechend dem Bestand teilweise in Pflasterbauweise ausgeführt.

Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über die Querneigung der Oberfläche zur südlichen Straßenseite hin über punktuelle Straßenabläufe.

Als die insgesamt kostengünstigste Variante des Überführungsbauwerkes erweist sich die seitliche Herstellung eines Stahlbetonhalbrahmens in zwei Abschnitten mit Einschub in Endlage unter Hilfsbrücken.

## 2. Die Baudurchführung

Für die Baudurchführung ist die Sperrung der unterführenden Kirchgrundstraße erforderlich. Als Baustelleneinrichtungsflächen und für die Herstellung des Bauwerks sind in unmittelbarem Umfeld Flächen der Gemeinde Kämpfelbach geplant.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Anbindung der Baustelle zur Ostseite erfolgt über die Hauptstraße (L570) und die Kirchgrundstraße. Die Zufahrt zur Westseite ist über die L570, einen befestigten Wirtschaftsweg und die Remchinger Straße möglich. Der Wirtschaftsweg kreuzt in km 16,6+44 eine Eisenbahnüberführung (Kiesbrücke) mit eingeschränktem Durchfahrtsquerschnitt  $b = 3,00 \text{ m}$ ,  $h = 3,50 \text{ m}$ . Der Wirtschaftsweg ist für den Baustellenverkehr zu ertüchtigen und mit Ausweichbuchten zu versehen. Aufgrund der Sperrung der Kirchgrundstraße im Bereich der Eisenbahnüberführung dient der Wirtschaftsweg auch als Zufahrt der Anwohner zum westlich der Bahntrasse liegenden Wohngebiet Niederwengerten und Kirchgrund.

In der ersten Bauphase werden die Bohrträgerwände quer zu den Gleisen sowie die Verbauten längs zum Gleis erstellt. Anschließend werden die bestehenden Überbauten ausgebaut und die beiden Hilfsbrücken eingebaut.

Das Rahmenbauwerk wird in zwei Teilen (für jedes Gleis eines) hergestellt. Zuerst wird das Rahmenteil Gleis 2 in der Baugrube Westseite gefertigt und anschließend unter Gleis 2 verschoben. Danach erfolgt die Herstellung von Rahmenteil Gleis 1 und dessen Vorschub.

Nach Herstellung der Flügelwände Ost und West können die Hilfsbrücken ausgebaut, die Rahmenbauwerke hinterfüllt und der Gleisoberbau endgültig wieder hergestellt werden.

In der letzten Bauphase folgen die Tiefbau-, Kanal- und Wasserleitungsbau- und Straßenbauarbeiten sowie Restarbeiten. Die Tieferlegung der Wasserleitungen und Abwasserkanäle ist in der Planung und in den Baukosten berücksichtigt und wird im Zuge der Entwurfsplanung noch weiter detailliert.

### 3. Die Kosten und die Finanzierung

Die Baukosten für den Neubau der Eisenbahnüberführung Bilfingen betragen nach Kostenschätzung für die Lösungsvariante 1 ca. 1.776.500 € (s. Tabelle).

Es liegt ein beiderseitiges Verlangen vom Straßenbaulastträger und der DB Netz AG vor, so dass die Kostenmasse für die tatsächliche Gesamtausführung nach dem Verhältnis zu teilen ist, in dem die fiktiven Kosten der Kreuzungsmaßnahme bei getrennter Durchführung der Änderung zueinander stehen würde (§12.2 EKRg). Der Anteil der DB Netz AG an den Herstellungskosten beträgt 847.200 €. Da die Kreuzungsmaßnahme von der DB Netz AG durchgeführt wird, hat der Straßenbaulastträger (Gemeinde Kämpfelbach) ihr seinen Anteil der bei der Maßnahmenrealisierung anfallenden Herstellungskosten zu erstatten. Der vom Straßenbaulastträger an die DB Netz AG zu zahlende Anteil der Herstellungskosten beträgt 929.300 €.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



Die kapitalisierten Erhaltungskosten für das neue Bauwerk sind kleiner als die für das alte Bauwerk. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsbetrag wurde in der Anlage 16 ermittelt und beläuft sich auf 1.334.300 €. Der sich ergebende Vorteil wird entsprechend dem beiderseitigen Verlangen auf die Beteiligten aufgeteilt. Der Anteil der DB Netz AG am Vorteil beträgt 636.300 € und der Anteil der Straßenbaulastträger am Vorteil beträgt 698.000 € (s. Tabelle). Da der Baudurchführende DB Netz AG auch der Träger der Erhaltungslast ist, hat die DB Netz AG dem Straßenbaulastträger dessen Anteil am Vorteil zu zahlen (spätestens ein Jahr nach verkehrsbereiter Fertigstellung).

	Kosten in Euro netto		
	Verlangen Gemeinde (Fiktiventwurf)	Verlangen Bahn (Fiktiventwurf)	Realentwurf
Herstellkosten nach Kostenschätzung	1.735.000	1.581.600	1.776.500
Vorl. Kostenteilungsschlüssel nach § 12.2 EKrG	52,31 %	47,69 %	100 %
Vorläufige Teilung der Herstellkosten (gerundet)	929.300	847.200	
Vorläufiger Vorteilsausgleich DB an Gemeinde	- 698.000	+ 698.000	
Vorläufige Kostentragung nach § 12.2 EKrG	231.300	1.545.200	

Auf die Endbeträge entfallen jeweils noch Umsatzsteuer. Die tatsächlichen Kosten ergeben sich auf Basis der Kostenfeststellung.

Die Deutsche Bahn finanziert ihren Anteil über LuFV-Mittel (Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der DB Netz AG). Die Gemeinde Kämpfelbach beabsichtigt Fördermittel nach GVFG beim Regierungspräsidium zu beantragen.

Die Mittel für die Baudurchführung sind nach derzeitigem Terminplan überwiegend in den Jahren 2021 bis 2022 bereit zu stellen.

#### 4. Das Baurecht und weitere Rechtsangelegenheiten

Durch die Abänderung der lichten Abmessungen des bestehenden Bauwerks ist ein Planrechtsverfahren nach § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) erforderlich. Infolge dessen ist ein Planfeststellungsantrag beim Eisenbahnbundesamt (EBA) einzureichen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen baubedingte Eingriffe in den Naturhaushalt während der Bauzeit, die im vertraglichen Rahmen liegen. Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Schutzgebiete. Jedoch liegen im Umkreis von Bilfingen, gemäß dem Geotechnischen Bericht und dem Bundesamt für Naturschutz, mehrere Wasserschutz- und Naturschutzgebiete sowie mehrere Biotope. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind die genannten Aspekte durch ein Umweltgutachten zu verifizieren.

Im Zuge der Genehmigungsplanung ist eine detaillierte Untersuchung zu Baulärm- und Schallbelastung geplant, da das Bauwerk mitten im bewohnten Gebiet liegt. Es ist davon auszugehen, dass zulässige Grenzwerte der Lärmbelastung überschritten werden, zumal in nächtlichen Sperrpausen gearbeitet wird.

Archäologische Fundstellen und sonstiger Bestand unter Denkmalschutz im Baufeldbereich sind nicht bekannt.

Des Weiteren ist bei der Maßnahme nach §3.3 EKrG (Änderung einer bestehenden Kreuzung) eine Kreuzungsvereinbarung nach §5 EKrG mit der Kostenfolge nach §12.2 EKrG abzuschließen. Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des §12 EKrG und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) ermittelt. Der Baudurchführende, die DB Netz AG, ist auch der Träger der Erhaltungslast.

Die zukünftigen Erhaltungs- und Betriebskosten werden nach §15 Abs.2 und Abs. 4 EKrG abgelöst. Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung - ABBV) sowie die dazu ergänzenden Richtlinien (ARS Nr.26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

## 5. Die geplanten Termine

Mit Beschluss des Gemeinderates kann die Entwurfsplanung und die Genehmigungsplanung (HOAI Lph 3 + 4) beauftragt werden. Der Planfeststellungsantrag soll am 01.03.2017 beim EBA eingereicht werden. Die Frist bis zum Planfeststellungsbeschluss beträgt zurzeit 32 Monate.

Erst nach Erlangen des Baurechts ist eine Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen möglich. Die Ausführungsplanung erfolgt durch die bauausführende Firma. Der Baubeginn ist für März 2021, die dauerhafte Inbetriebnahme der fertiggestellten Gleisanlagen für den 09.03.2022 geplant. Im Falle eines vorzeitigen Planfeststellungsbeschlusses könnte entsprechend früher gebaut werden.

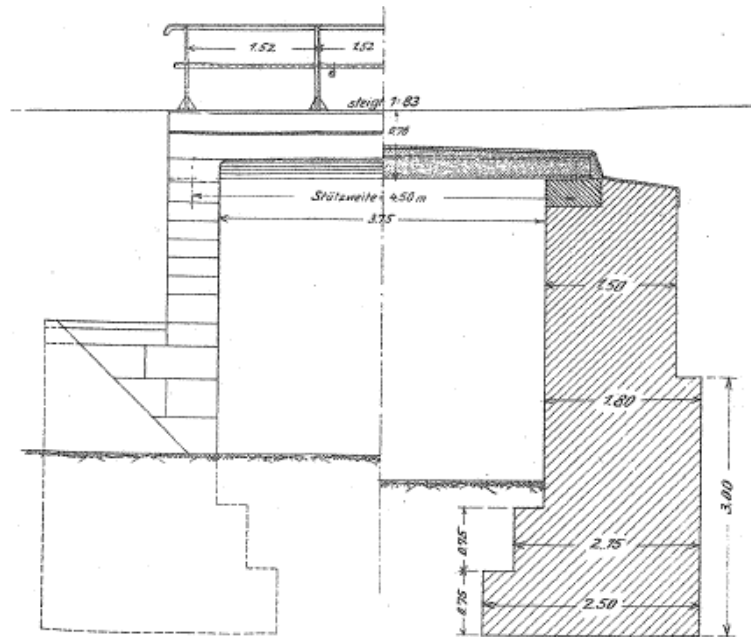
Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Anlage 1: Vergleich altes und neues Bauwerk im Querschnitt



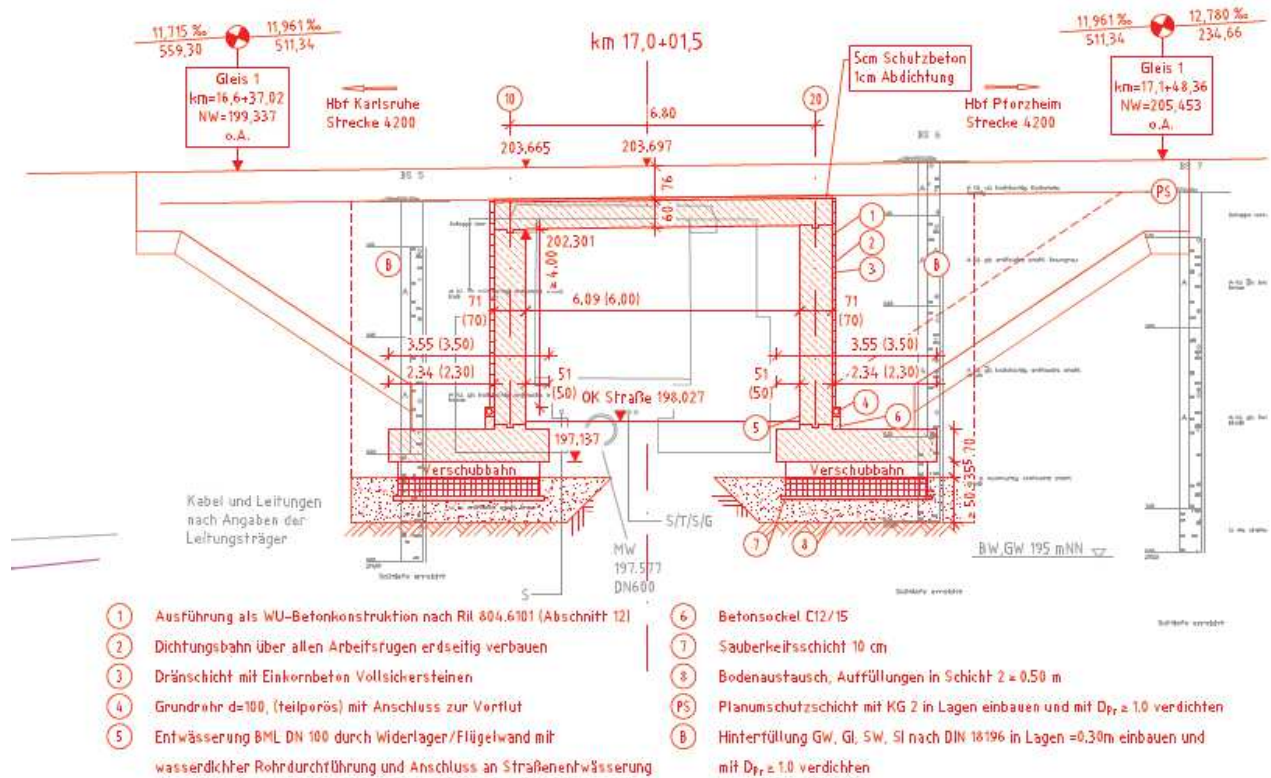
Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Schnitt A-A Variante 1 Endzustand  
M 1:100



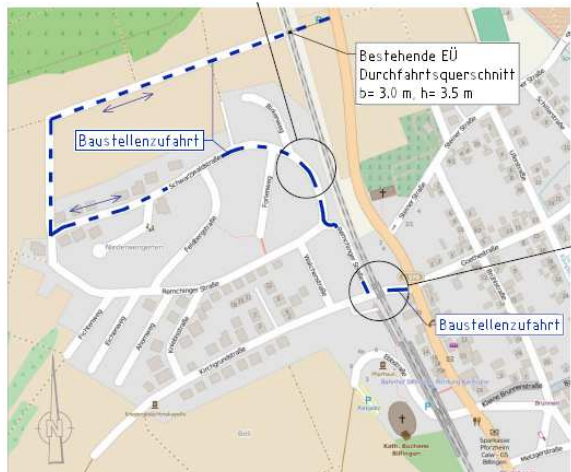
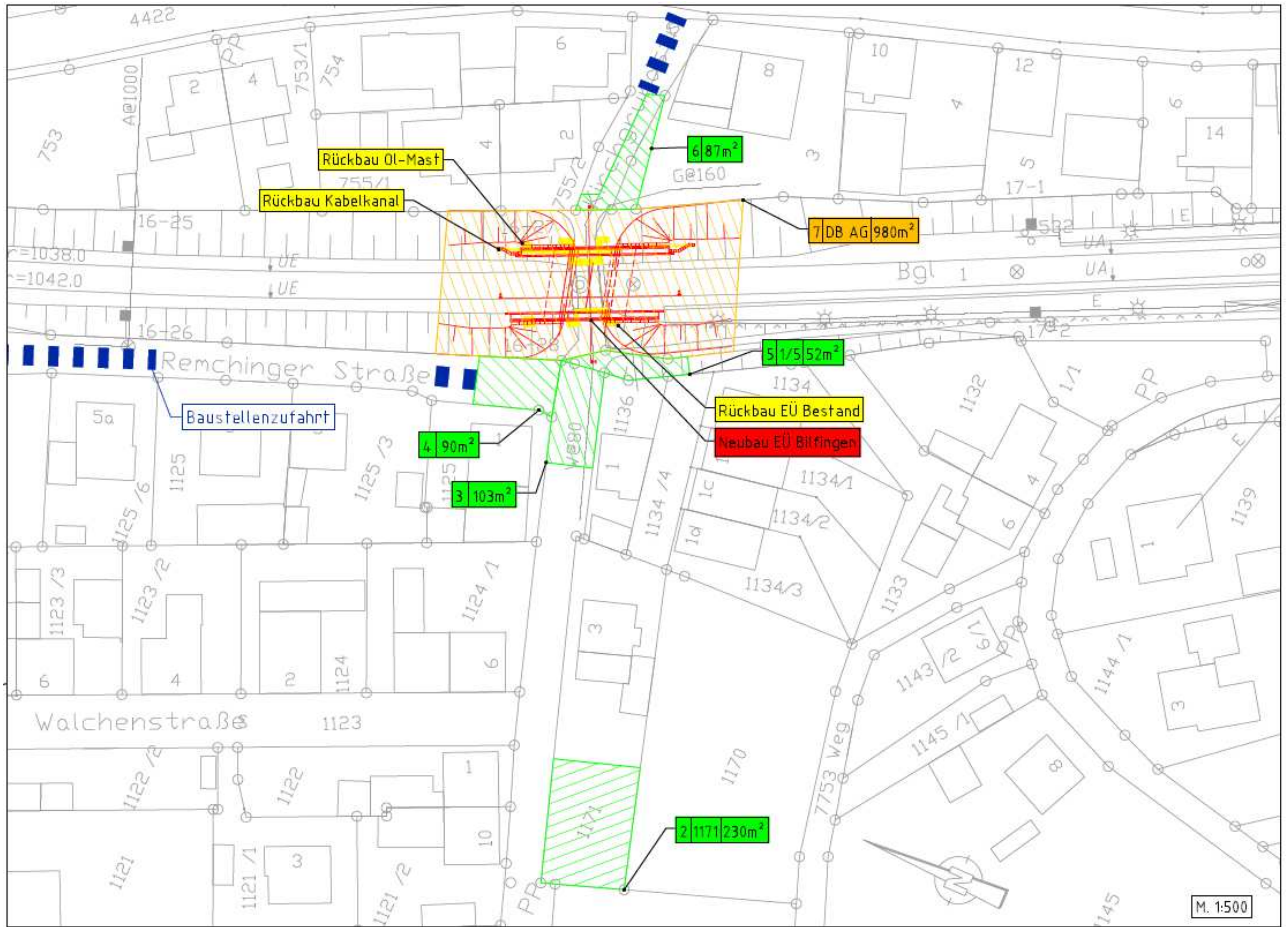
Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Anlage 2: Baustelleneinrichtungsplan



Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges:



**6. Erneuerung der Druckerhöhungsanlage für Trinkwasser in der Falkenstraße**  
**- Vergabe der Wasserleitungsarbeiten**

Die Trinkwasserversorgung der Falkenstraße (höher liegender Teil) und der Finkenstraße erfolgt über eine Druckerhöhungsanlage (DEA) mit Standort unterhalb des Wendehammers in der Falkenstraße. Diese Anlage ging in den letzten Jahren öfters auf Störung und ist insgesamt sanierungsbedürftig.

Deshalb wurden nun im Haushaltsplan 2016 des Eigenbetriebs Wasserversorgung im Vermögensplan, Unterabschnitt 8150, insgesamt 95.000 € eingestellt. Als 1. Schritt wurde in der Sitzung am 07.12.2015 der maschinentechnische Teil der Druckerhöhungsanlage vergeben.

Der 2. Teil bezieht sich auf die Rohrleitungen, die vom Bauwerk der DEA bis zum Verteilerschacht erneuert und aufdimensioniert werden müssen, um das geforderte Wasservolumen auch im Brandfall bereitstellen zu können.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Ingenieurbüro Leuze stellte sich die Fa. Peter van den Hooven aus Straubenhardt mit einem Angebotspreis von 34.818,21 € (inkl. MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

Die Details zur Ausschreibung und über die Submission sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt - im Zuge der Erneuerung der Druckerhöhungsanlage in der Falkenstraße - gemäß des Vergabevorschlags des Büros Leuze, die Leistungen für die Erneuerung und Aufdimensionierung der Wasserleitung vom DEA-Bauwerk bis zum Verteilerschacht an die Fa. Peter van den Hooven mit einem Angebotspreis von 34.818,21 € (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **7. Vorstellung von Herr Schucker, Kommunalen Ordnungsdienst**

Herr Schucker ist seit 01.02.2016 für den Bereich Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) bei der Gemeinde Kämpfelbach eingestellt. Seit 15.02.2016 besucht er die Seminarreihe Kommunalen Ordnungsdienst in der Verwaltungsschule in Karlsruhe.

Das Seminar ist in drei Unterrichtseinheiten gegliedert, mit jeweiligen Prüfungsbewährten Abschluss. Die ersten beiden Prüfungen waren am 15.04. und 18.04., womit die erste Unterrichtseinheit beendet ist und Herr Schucker nun seine Tätigkeit aufnehmen kann.

Die beiden nächsten Unterrichtsblöcke finden im Spätjahr 2016 und Frühjahr 2017 statt.

Er wird sich am heutigen Sitzungstag kurz dem Gremium vorstellen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



## 8. Bauanträge und Bauvoranfragen

**a) Boschstr. 10, Flst. Nr. 4772, OT Bilfingen,  
Nutzungsänderung: bisherige Lagerhalle wird Backstube  
bzw. Produktionshalle für Backwaren**

Die Bauherrschaft beabsichtigt, in die bisherige Lagerhalle im Untergeschoss der Boschstr. 10 (im nordöstlichen Teil des Gebäudes, direkt an der Boschstraße) eine Backstube bzw. eine Produktionshalle für Backwaren, einschließlich notwendiger Nebenräume einzubauen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Auf dem Luß“ und ist somit nach den §§ 29 I BauGB i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Es sind die Vorschriften des o.g. Bebauungsplanes eingehalten.

Eine Stellungnahme nach § 36 I S. 1 BauGB ist somit nicht erforderlich. Der Bauantrag kann daher als laufende Angelegenheit der Verwaltung behandelt werden.

Das Gemeinderatsgremium wird hiermit über die Nutzungsänderung - von einer Lagerhalle in eine Backstube - informiert.

**b) Pforzheimer Str. 88, Flst. Nr. 7817/1, OT Ersingen,  
Nutzungsänderung: bisherige Werkstatt wird Unterstellmöglichkeit  
für motorisierte Zweiräder bzw. Motorradhalle**

Die Bauherrschaft möchte die bisherige Werkstatt (Geschäftsräume zur Herstellung von Bijouteriehilfsartikeln) im Untergeschoß des Gebäudes künftig als Motorradhalle nutzen.

Dieses Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt, weil das Gebäude nach außen hin nicht verändert wird. Da es sich künftig lediglich um eine Unterstellmöglichkeit für Zweiräder handelt, ist mit einer Beeinträchtigung (Lärm o.ä.) für die Nachbarschaft nicht zu rechnen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_